

Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom 30.01.2018

Tagesordnungspunkt 3:

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ‚Kirchstraße 20‘ auf dem Grundstück Flst. Nr. 76 der Gemarkung Frickingen

- **Aufstellungsbeschluss nach § 13 a BauGB**
- **Auslegungsbeschluss**

I. Sachvortrag

In seiner Sitzung vom 18.07.2017 hat der Gemeinderat dem Bauvorhaben ‚Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern, einer Gewerbeeinheit und einer Arztpraxis‘ das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Auch die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Bodenseekreis) stand dem Bauvorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Da das Landesamt für Denkmalpflege Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben vorgebracht hat, wurde die Entscheidung der höheren Baurechtsbehörde bzw. höheren Denkmalschutzbehörde vorgelegt. Die Genehmigung des geplanten Flachdachgebäudes wurde nunmehr abgelehnt. Nach Auffassung der höheren Baurechtsbehörde fügt sich die Traufhöhe des Flachdachbaus nicht in die Umgebungsbebauung ein, so dass nach § 34 BauGB das Vorhaben nicht genehmigt werden kann. Es bedürfe hierzu der konkreten Überplanung des Grundstücks. Wie bereits ausgeführt sind Gemeinde und Landratsamt als untere Baurechtsbehörde diesbezüglich anderer Auffassung.

Aus diesem Grunde sollte der Gemeinderat die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit das Bauvorhaben wie geplant umgesetzt werden kann.

Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan ‚Kirchstraße 20‘ handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Demzufolge kann das Verfahren beschleunigt werden und auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden (keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).

Herr Hornstein wird in der Sitzung ausführlich den beiliegenden Bebauungsplanentwurf vorstellen.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge

- den vorliegenden Bebauungsplanentwurf (ggf. mit Änderungen) billigen und
- den Beschluss fassen, dass der Bebauungsplanentwurf nunmehr auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird.

III. Anlagen

Bebauungsplanentwurf

Tagesordnungspunkt 4:

Sanierung der Straßenschäden durch die Starkregenereignisse in Rickenwiesen

- Vergabe von Tief- und Straßenbauarbeiten
- Vergabe von Rohrleitungsbauarbeiten

(Vorgang: Klausurtagung Obermarchtal nichtöffentlich; GR 12.12.2017, TOP 8 öffentlich; GR 19.12.2017, TOP 5 öffentlich)

I. Sachvortrag

Die Straße in Rickenwiesen wurde durch die beiden Starkregenereignisse im Sommer 2016 sehr stark beschädigt. Für die Sanierung der Straßenschäden nach dem Hochwasser wurden Mittel in Höhe von ca. 44 T€ aus der Sonderlinie „Unwetterhilfe 2016“ des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) bewilligt.

Geplant ist die Sanierung im Vollausbau auf einer Länge von rd. 230 Meter mit einseitiger Randeinfassung zur Wasserführung. Die Wasserversorgungsleitung soll auf gleicher Länge ebenfalls ausgetauscht und zusätzlich fünf Hausanschlüsse erneuert werden. Zudem soll die Straßenbeleuchtung erneuert werden.

Die Arbeiten wurden in zwei Lose aufgeteilt: Los 1 Tief- und Straßenbau, Los 4 Rohrleitungsbau.

Auf die öffentliche Ausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 15.12.2017 hin wurden an insgesamt zehn (Los 1) bzw. vier (Los 4) Fachfirmen die Ausschreibungsunterlagen ausgegeben. Die Submission zu beiden Losen findet am 23.01.2018 auf dem Rathaus Frickingen statt.

Herr Nothnagel vom Ingenieurbüro Reckmann wird die Sanierungsmaßnahme und das geprüfte Ausschreibungsergebnis in der Sitzung ausführlich vorstellen.

Die Ausführung der Arbeiten ist im März und April 2018 vorgesehen.

Die Baukosten für den Straßenbau wurden nach der fortgeschriebenen Kostenberechnung auf ca. 220 T€ geschätzt. Für die Wasserversorgung wurden Baukosten auf netto 90 T€ prognostiziert.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge für die Sanierung der Straßenschäden nach den Starkregenereignissen in Rickenwiesen die Tief- und Straßenbauarbeiten sowie die Rohrleitungsbauarbeiten an die jeweils günstigste Bieterin vergeben.

Tagesordnungspunkt 5:
Umstellung der Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente LED-Leuchten
- Vergabe der Arbeiten

(Vorgang: Klausurtagung Heiligkreuztal am 04./05.12.2015 nichtöffentlich; GR 22.12.2015, TOP 3 öffentlich; GR 02.02.2016, TOP 5 öffentlich; GR 28.06.2016, TOP 5 nichtöffentlich, GR 26.07.2016, TOP 5; GR 13.12.2016, TOP 3 öffentlich; Klausurtagung Obermarchtal nichtöffentlich)

I. Sachvortrag

Nachdem der Gemeinderat einheitliche LED-Leuchten für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt hat, wurden im Frühjahr 2017 in einem ersten Schritt über 140 HQL-Leuchten in Altheim, Frickingen und Leustetten auf die energieeffiziente LED-Straßenbeleuchtung umgestellt.

In diesem Jahr sollen auf weiteren 109 Masten neue LED-Leuchten montiert werden, um umweltschädliche CO₂-Emissionen einzusparen und so einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Pro Leuchte kann im Schnitt über 70 % der bisherigen Watt-Leistung eingespart werden.

Die Arbeiten umfassen die Demontage und Entsorgung der alten Leuchten, die Lieferung und Montage der LED-Leuchten und die Erneuerung der Technik im Kabelübergangskasten im Mast. Die vorhandenen Masten sollen bestehen bleiben. Die Umstellung muss bis spätestens Ende Mai 2018 abgeschlossen sein.

Die öffentliche Ausschreibung wurde im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am 15.12.2017 bekanntgemacht. In der Folge wurden an insgesamt drei Unternehmen die Ausschreibungsunterlagen ausgegeben. Die Submission findet am 23.01.2018 auf dem Rathaus Frickingen statt.

Herr Nothnagel vom Ingenieurbüro Reckmann wird das geprüfte Ausschreibungsergebnis in der Sitzung ausführlich vorstellen.

Zur Finanzierung der geschätzten Gesamtkosten von 50 T€ wurde bereits ein Bundeszuschuss aus dem Förderprogramm „Nationale Klimaschutzinitiative“ in Höhe von 11 T€ bewilligt.

Nach diesem LED-Tausch ergibt sich folgender Bestand bei der Straßenbeleuchtung:

331 LED-Leuchten	(75,4%)	
11 LED-Solarleuchten	(2,5 %)	
76 NAV-Leuchten	(17,3 %)	Natriumdampflampen
20 HQL-Leuchten	(4,6 %)	Quecksilberdampf-Hochdrucklampen
1 Glühbirne	(0,2 %)	

Von den insgesamt 439 Leuchten stehen in Alheim 132, in Bruckfelden 14, in Leustetten 64, in Frickingen 223 und in den Weilern und Außenhöfen 6. Die Straßenbeleuchtung verbrauchte bis 2016 ca. 142.000 kW/h pro Jahr, was Stromkosten in Höhe von rd. 31 T€ entsprach.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge die Arbeiten für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf die energieeffizienten LED-Leuchten an die günstigste Bieterin vergeben.

Tagesordnungspunkt 6: Bestätigung der Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr Frickingen

I. Sachvortrag

In der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Frickingen vom 12.01.2018 wurden die Führungspositionen wie folgt durch Wahl besetzt:

Feuerwehrkommandant: Josef Kessler, Landstraße 23, Frickingen
1. Stellvertreter: Michael Bode, Oberauäcker 10a, Frickingen

Herr Bode wurde zum Nachfolger von Hubert Kienzle gewählt, der sich nicht mehr zur Wahl stellte. Josef Kessler wurde in seinem Amt bestätigt. Die Wahl des 2. Stellvertreters steht im kommenden Jahr an. Das Amt hat Tobias Matt inne.

Gem. § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) werden der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter durch die aktiven Angehörigen der Feuerwehr gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

Vor der Zustimmung durch den Gemeinderat ist zu prüfen, ob die Wahl ordnungsgemäß zustande gekommen ist und vor allem, ob der jeweils Gewählte die für sein Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt (§ 8 Abs. 6 FwG).

Die Gewählten haben die jeweils notwendigen Feuerwehr-Lehrgänge erfolgreich absolviert und erfüllen damit die persönlichen und fachlichen Anforderungen nach dem Feuerwehrgesetz.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt den o. g. Wahlen zu und bestätigt die Herren Kessler und Bode in ihren Ehrenämtern.

Tagesordnungspunkt 7:

Friedhof Altheim

- Neufassung der Friedhofssatzung mit Anpassung der Bestattungsgebühren

(GR 25.10.2016, TOP 8 öffentlich)

I. Sachvortrag

Im Zuge der Neugestaltung des Friedhofes in Altheim sind bekanntlich neue Grabfelder und damit neue Möglichkeiten der Urnenbestattung entstanden. Die bauliche Umgestaltung erfordert, dass auch die Friedhofssatzung mit der zugehörigen Gebührenordnung an die neuen Gegebenheiten angepasst und neu gefasst werden muss.

Folglich sind die Friedhofsgebühren aufgrund der neuen Sachlage neu zu kalkulieren. Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung am 25.10.2016 beschlossen, das Büro Allevo Kommunalberatung mit der Kalkulation der Friedhofsgebühren beauftragen.

Zwischenzeitlich sind die baulichen Maßnahmen auf dem Friedhof umgesetzt und liegt die erforderliche Gebührenkalkulation vor.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 23.01.2018 den TOP vorbereitet.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge die beiliegende Friedhofssatzung (ggf. mit Änderungen) verabschieden.

III. Anlagen

Entwurf der Friedhofssatzung
Gebührenkalkulation

Tagesordnungspunkt 8: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018

- Beratung und Beschlussfassung

(Vorgang: Klausurtagung Obermarchtal nichtöffentlich; GR 12.12.2017, TOP 8 öffentlich; GR 19.12.2017, TOP 5 öffentlich)

I. Sachvortrag

In seiner Klausurtagung legte der Gemeinderat zusammen mit der Verwaltung die Eckpunkte des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2018 fest. In seinen Sitzungen vom 12.12.2017 und 19.12.2017 hat der Gemeinderat daraufhin den Entwurf des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes beraten und beschlossen.

Da die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt jeweils um 55 T€ gegenüber dem Entwurf vom 12.12.2017 zunehmen, bleibt die Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt unverändert bei 500 T€.

Aufgrund der weiterhin sehr guten wirtschaftlichen Entwicklung werden deutliche Steigerungen beim bundesweiten Steueraufkommen prognostiziert. Entsprechend können steigende Schlüsselzuweisungen und Steueranteile eingeplant werden.

Weil sich die Einnahmeseite somit äußerst positiv entwickelt und bei beeinflussbaren Kostenstellen die Ausgaben sogar leicht reduziert werden konnten, erwirtschaftet der Verwaltungshaushalt eine beachtliche Zuführungsrate in Höhe von 500 T€.

Insgesamt nehmen die zahlungswirksamen Einnahmen um 573 T€ zu, die zahlungswirksamen Ausgaben um 223 T€. In der Summe steigt die Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt um satte 350 T€ auf 500 T€ an.

Die Gebühren und Hebesätze bleiben unverändert. Einzig bei den Bestattungsgebühren ist eine Anpassung geplant.

Die Investitionen wurden wie vom Gemeinderat festgelegt im Planwerk berücksichtigt. Sie liegen mit einem Rekordvolumen von 4.197.800 € sogar über dem Planwert 2017 (4.138.900 €).

Die Deckung der geplanten Investitionen wird gewährleistet über die im laufenden Haushalt erwirtschaftete Zuführungsrate (500.000 €), eine Rücklagenentnahme (970.700 €) sowie über die Rückzahlung eines Trägerdarlehens (12.000 €) und insbesondere über Zuschüsse (1.501.100 €) sowie Vermögensveräußerungen (830.000 €) und den daraus entstehenden Beiträgen (384.000 €). Auf eine Kreditaufnahme kann erneut verzichtet werden.

Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit liegt auch in 2018 auf den dringend erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in Frickingen (1,1 Mio. €), der Sanierung der Felderstraße Bruckfelden (463 T€) und dem Grunderwerb für die weitere gewerbliche Entwicklung (627 T€).

Zum jetzigen Zeitpunkt darf man festhalten, dass wir optimistisch ins neue Haushaltsjahr 2018 schauen können.

Auch die mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung (Seiten 153 – 162) zeigt eine erfreuliche Entwicklung auf. In den Jahren 2019 bis 2021 sind neue Investitionen in Höhe von insgesamt 2,95 Mio. € vorgesehen, die ohne eine Kreditaufnahme finanziert sind.

Die Fakten, Zahlen und Tendenzen des Haushalts und der Finanzplanung sind im beiliegenden Vorbericht ausführlich erläutert.

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

§ 1

1. den Einnahmen und Ausgaben von je		11.367.300 Euro
davon:		
im Verwaltungshaushalt	7.169.500 Euro	
im Vermögenshaushalt	4.197.800 Euro	
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0 Euro
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		0 Euro

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.200.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge,		320 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.		340 v.H.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 beraten und wie vorgelegt beschließen. Zusätzlich möge der Gemeinderat die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung der Jahre 2017 – 2021 beraten und beschließen.

III. Anlagen

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 und allen Bestandteilen (Vorbericht, Gesamtplan, Verwaltungshaushalt, Vermögenshaushalt, Stellenplan, Finanzplan mit Investitionsprogramm, Schuldenübersicht, Finanzzuweisungen sowie Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage)